



## Vergaberecht 2018

Veranstaltung des forum vergabe e.V.  
am 20. November 2018 in Berlin

### Thesen

erstellt und verantwortet vom forum vergabe e.V.

#### 1. Aktuelle vergaberechtliche Entwicklungen

Ministerialrat Dr. Thomas Solbach, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Berlin

- Die im Koalitionsvertrag vorgesehene Prüfung, beim Betreiberwechsel im ÖPNV die Übernahme der Beschäftigten besonders zu regeln, erfolgt derzeit. Eine vergleichbare Regelung ist beispielsweise bereits für den SPNV vorgesehen.
- Auch im Bereich Verteidigung und Sicherheit enthält der Koalitionsvertrag einen Prüfauftrag, der derzeit bearbeitet wird.
- Die Reform des Vergaberechts im Unterschwellenbereich ist mit der UVgO erst einmal abgeschlossen. Diese bietet mehr Flexibilität. Gestaltungsmöglichkeiten aus dem Oberschwellenbereich wurden durchgereicht, so dass eine höhere Vereinheitlichung der Regeln erreicht wurde.
- Als Erleichterungen für den Unterschwellenbereich ist etwa die unterbliebene Vorgabe fester Fristen zu nennen. Außerdem wurde die Zulässigkeit von Auftragsänderungen ausdrücklich und in Anlehnung an das GWB geregelt.
- Das Leistungsbestimmungsrecht bietet Auftraggebern viele Gestaltungsmöglichkeiten, ihren Beschaffungsbedarf optimal zu decken.
- Die Zuschlagsbewertung muss Kosten- bzw. Preiselemente berücksichtigen und kann weitere Aspekte beinhalten. Die Verbindung zum Auftragsgegenstand ist eher weit anzusehen.
- Die elektronische Vergabe unterliegt im Unterschwellenbereich den gleichen Voraussetzungen im Oberschwellenbereich. Neu ist insoweit, dass eine Veröffentlichung immer im Internet erfolgen muss.
- Zurzeit wird diskutiert, inwieweit die Digitalisierung auch Zuwendungsempfängern auferlegt werden kann.

- Die derzeitige Beobachtung, dass zahlreiche unterschiedliche E-Vergabe-Systeme auf dem Markt sind und von Bieter zu berücksichtigen sind, spricht für eine gewisse Zentralisierung der Beschaffungen.
- Ziel des Wettbewerbsregisters ist es, den Auftraggebern vor Zuschlagserteilung Zugang zu den erforderlichen Informationen zu geben und eine zentrale Prüfstelle für die Selbstreinigung zu schaffen.
- Eine Bindung des Auftraggebers an Eintragungen besteht zumindest rechtlich nicht.
- Gegen die Möglichkeit einer Eintragung im Wettbewerbsregister wird Rechtsschutz gewährt.
- Die Erwartung, dass das Wettbewerbsregister noch 2020 eingeführt wird, ist eher als ehrgeizig anzusehen.
- Die vorgesehene Vergabestatistik soll vom statistischen Bundesamt geführt werden. Ziel ist es, die Daten möglichst automatisch zu erfassen und so den Aufwand für die Auftraggeber zu minimieren.
- Auf der Ebene der Europäischen Union wird derzeit die Clean Vehicle-Richtlinie überarbeitet. In den Entwürfen sind feste Quoten der einzelnen Mitgliedstaaten für sogenannte saubere Fahrzeuge vorgesehen. Dies geht für Pkw faktisch in Richtung Elektromobilität.

## **2. Aktuelle Entwicklungen rund um die Vergabe von Bauleistungen**

Ministerialrat Reinhard Janssen, Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Berlin

- Es ist auf die aktuelle Statistik zum Bundeshochbau hinzuweisen. Danach sind von der Anzahl her lediglich 2 % der Aufträge im Oberschwellenbereich verortet, sie machen aber etwa ein Drittel des Vergabevolumens aus. Nachprüfungsverfahren liegen dabei im Promillebereich.
- Der Abschnitt 1 der VOB/A ist beschlossen und es ist derzeit in Überlegung, diese ab dem 1.1.2019 anzuwenden.
- Die vorgeschlagene Änderungen im zweiten und dritten Abschnitt der VOB/A wurden nicht beschlossen. Insoweit besteht auch ein Zusammenhang mit dem Prüfauftrag aus dem Koalitionsvertrag.
- Die im ersten Abschnitt eingeführte Wahlfreiheit ist erst aufgrund der Änderung in § 55 BHO möglich. Entscheidend ist, dass die freie Wahl für beschränkte Ausschreibungen nur mit Teilnahmewettbewerb vorgesehen ist.
- Die Erhöhung der Wertgrenzen, befristet bis 31.12.2021, beruht auf den Vereinbarungen des Wohngipfels.

- Aufgrund der bereits zum Konjunkturpaket II vom Bundesfinanzhof erteilten kritischen Hinweise soll diese Erhöhung durch ein Forschungsvorhaben begleitet werden.
- Es wird ein Direktauftrag für Aufträge bis 3.000 € eingeführt.
- Bei Vergabeverfahren mit einem Auftragswert bis 10.000 € ist der Verzicht auf bestimmte Nachweise zulässig.
- Weitere Erleichterung ist, dass ein Verzicht auf die Vorlage von Unterlagen zwingend ist, wenn diese schon im Besitz der konkreten Vergabestelle sind. Damit ist nicht allgemein die juristische Person des Auftraggebers genannt.
- Im Bereich PQ VOB flacht die Zunahme der Registrierungen ab. Es sind derzeit etwa 50 % der potenziell relevanten Unternehmen erfasst.
- Aufgrund des Zeitablaufes wird in der VOB/A die Übergangslösung für die elektronische Vergabe gestrichen.
- Der Auftraggeber kann nunmehr die Nachforderung von Unterlagen von vornherein ausschließen. Hieran ist er dann im späteren Verfahren gebunden.
- Neu geregelt wurde, welche Unterlagen inhaltlich nachgefordert werden können. Die Pflicht zur Nachforderung wurde dabei beibehalten.
- Eingeführt wurde, dass der Auftraggeber abschließend und an zentraler Stelle in den Vergabeunterlagen die verlangten Nachweise zusammenfassen muss.
- Bei der VOB/B hat sich das BGB einerseits angenähert, andererseits verbleiben wichtige Punkte unterschiedlich geregelt. So wurde im BGB zwar ein Anordnungsrecht eingeführt, aber die Voraussetzungen und die Abrechnung sind anders als in der VOB B. Auch die Einführung einer Abschlagszahlung von 80 % auf Nachträge sind der VOB/B bisher fremd.
- Es ist derzeit noch nicht absehbar, inwieweit tatsächlich Änderungen im gesetzlichen Leitbild vorliegen und inwieweit die VOB/B davon abweicht.
- Das VHB wurde umfassend überarbeitet, um Abweichungen von der VOB/B zu vermeiden.